

5. 1. Bezieht sich die Notwendigkeit eines Gerichtsbeschlusses im Sinne des §. 4 St.P.D. nur auf solche im Sinne des §. 3 St.P.D. zusammenhängende Strafsachen, „welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden“?

St.P.D. §. 2.

2. Können auch die in einem richterlichen Protokolle über eine Ortsbesichtigung enthaltenen Befundungen über die Wahrnehmungen und Anschauungen von Personen verlesen werden?

St.P.D. §§. 86. 248. 249.

I. Straffenat. Urf. v. 15. Dezember 1883 g. Ch. Rep. 2654/83.

I. Landgericht Mülhausen.

Aus den Gründen:

1. Unbegründet ist die Rüge einer Verletzung des §. 4 St.P.D.

Wie der Zusammenhang dieser Gesetzesstelle mit §. 2 St.P.D. ergibt, bezieht sich die Bestimmung des §. 4 a. a. D., sowohl soweit sie von „Verbindung zusammenhängender Strafsachen“ als von „Trennung verbundener Strafsachen“ handelt, nur auf solche im Sinne des §. 3 a. a. D. zusammenhängende Strafsachen, „welche einzeln zur Zu-

ständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden.“ Diese Voraussetzung trifft jedoch im vorliegenden Falle nicht zu, da die Strafsache gegen Th. und jene gegen H. auch einzeln zur Zuständigkeit des nämlichen Gerichtes gehört. Es bedurfte hiernach keines Gerichtsbeschlusses im Sinne des §. 4 St.P.O., um die Strafsache gegen Th. allein zu verhandeln, als nach Anberaumung des Termines zur Hauptverhandlung auf den 20. September 1883 sich ergeben hatte, daß der Mitangeklagte H. flüchtig geworden.

2. Ungerechtfertigt ist auch die aus der Verlesung des Protokolles vom 9. Juni 1883 entnommene Rüge. Allerdings enthält das Protokoll auch Befundungen über die Wahrnehmungen und Anschauungen von Personen über die Geschwindigkeit des Zuges. Allein einerseits erscheinen diese nur als ergänzende Momente für die von dem Untersuchungsrichter festzustellenden und nach der ganzen Sachlage lediglich an dem Orte selbst feststellbaren Thatfachen; andererseits wurden ausweislich des Protokolles über die Hauptverhandlung in dieser die bei der Ortsbesichtigung vom 9. Juni 1883 erschienenen Zeugen B., C. und Ehefrau B. und die Sachverständigen R. und W. vernommen, und stützte inhaltlich der Entscheidungsgründe das urteilende Gericht seine Überzeugung von der Geschwindigkeit des Zuges auf das Ergebnis dieser Vernehmung, wie auch für diese Personen ihre Anwesenheit bei der Ortsbesichtigung vom 9. Juni 1883 nur die äußere Grundlage für ihre Aussagen in der Hauptverhandlung bildete.